

**STUDIENKOMMISSION FÜR HOCHSCHULDIDAKTIK
AN HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
IN BADEN-WÜRTTEMBERG
GESCHÄFTSSTELLE**



1. Januar 2017

Infoblatt zur Bildungszeit

Mit dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) haben Beschäftigte in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, an der die Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (GHD) angesiedelt ist, ist eine vom Regierungspräsidium Karlsruhe anerkannte Bildungseinrichtung. Daher darf die GHD als Einrichtung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW durchführen.

Generell kann die bezahlte Bildungsfreistellung für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung sowie zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch genommen werden. In den Geschäftsbereich der GHD fallen jedoch nur Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Laut BzG BW sollen diese dazu dienen „berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern“.

Folgende gesetzliche Anforderungen gelten für das Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen nach dem BzG BW – ganz gleich, ob es sich um berufliche oder politische Weiterbildungen oder um Qualifizierungen fürs Ehrenamt handelt:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen nur von hierfür anerkannten Bildungseinrichtungen veranstaltet werden. Dies trifft für die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zu, an der die GHD angesiedelt ist.
- Die Weiterbildung muss pro Tag durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen, was bei den Veranstaltungen der GHD mit mindestens 8 Arbeitseinheiten pro Tag erfüllt ist.

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Veranstaltung (Termin, Dauer, Ziele und Inhalt) und zum Anbieter (bitte hier erwähnen, dass die GHD eine Einrichtung an der Hochschule Karlsruhe ist, damit die Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem BzG BW deutlich wird) eingereicht werden. Der Antrag erfolgt entweder formlos mit oben genannten Informationen oder anhand eines vom Regierungspräsidium Karlsruhe bereitgestellten Antragsformulars. Dieses finden Sie im Internet unter www.bildungszeit-bw.de.

Der Arbeitgeber entscheidet spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit. Entscheidet der Arbeitgeber vier Wochen vorher über nicht fristgerecht gestellten Antrag auf Bildungszeit, so gilt er als bewilligt. Diese Fristen sollen beiderseits Planungssicherheit sicherstellen.

Bitte beachten Sie, dass Arbeitgeber einen Antrag auf Bildungszeit in bestimmten Fällen auch ablehnen können: Beispielsweise aus dringenden betrieblichen Belangen, oder auch, wenn die Angebote der GHD nicht als berufliche Weiterbildungsmaßnahme vom Arbeitgeber anerkannt werden.

Nach dem Besuch einer Veranstaltung soll dem Arbeitgeber die Teilnahme nachgewiesen werden. Hierzu reichen Sie bitte dem Arbeitgeber eine Kopie des Zertifikats, welches Sie am Ende der GHD-Veranstaltung erhalten, ein.

Weitere Informationen zum Bildungszeitgesetz erhalten Sie vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Frau Maria Weiser, 0721 926-2055, bildungszeit@rpk.bwl.de, sowie unter www.bildungszeit-bw.de.

Die Angaben in dieser Information dienen lediglich der Orientierung und sind individuell auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit zu überprüfen.

gez. Prof. Dipl.-Phys. Hans-Peter Voss
Leiter der GHD